



CVP Kanton Luzern

Justiz- und Sicherheitsdepartement
des Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 15
Postfach 4168
6002 Luzern

Luzern, den 8. Juni 2011

Vernehmlassungsvorlage zum Entwurf einer Änderung des Gesetzes über das Anwaltspatent und die Parteivertretung (Anwaltsgesetz)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 17. März 2011 die Möglichkeit gegeben, uns zum revidierten Anwaltsgesetz zu äussern. Die CVP Kanton Luzern dankt für die Möglichkeit zur Meinungsabgabe und nimmt diese gerne wahr.

1. Grundsätzliches

Die Voraussetzungen für den Eintrag im Anwaltsregister und die Disziplinar-massnahmen sind seit dem Jahre 2000 im Bundesrecht festgelegt (Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte, BGFA). Demgegenüber fallen die (erstmalige) Erteilung, der Entzug und die Wiedererteilung des Anwaltspatents vollumfänglich in die Zuständigkeit der Kantone.

2. Haltung der CVP

Die CVP begrüsst eine gesetzliche Grundlage für den Entzug und die Wiedererteilung des Anwaltspatents. Sie erachtet es als irreführend, dass sich eine Person, die aus disziplinarischen Gründen den Anwaltsberuf nicht mehr ausüben kann, trotzdem Rechtsanwalt nennen kann. Mit der Revision geht es nicht zuletzt darum, eine Gesetzeslücke zu füllen, die im Zusammenhang mit dem Erlass des oben genannten Bundesgesetzes auf kantonaler Ebene irrtümlich entstanden ist.

Auch die Berufsverbände der Anwälte unterstützen die Revision, da diese das Publikum vor fehlbaren Anwälten schützt. Einige Kantone kennen die Regelung bereits heute (Thurgau, Zürich).

Die Regelung im Einzelnen erachtet die CVP als zweckmässig. Die CVP ist damit einverstanden, dass die Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte für den Entzug zuständig ist. Die Aufsichtsbehörde ahndet bereits heute Verletzungen der Berufsregeln nach Art. 12 BGFA. Sie kann Weisungen erteilen und Anwältinnen und



Anwalte mit Disziplinar massnahmen belegen. Aufgrund ihrer Praxisnah e ist sie geeignet, bei Missbrauchen Anwaltpatente zu entziehen. Der Entscheid soll wie vorgesehen ans Obergericht weiter gezogen werden konnen. Auch die Moglichkeit, der Wiedererteilung des Patents durch die Aufsichtsbehore uber die Anwaltinnen und Anwalte erachtet die CVP als richtig.

Wir hoffen, dass unsere Uberlegungen in Ihren weiteren Arbeiten Eingang finden und danken noch einmal fur die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grusse
CVP Kanton Luzern

sig. Martin Schwegler
Prasident

sig. Esther Schonberger
Kantonsratin